



Bildung

Romed Budin

Leitungen
der Volksschulen,
Sonderschulen,
Hauptschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon 0512/508-2586
Fax 0512/508-2555
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Wichtiges für das Schuljahr 2009/2010

- 1. Schuldatenbank, Eröffnungsmeldung, Stichtagsmeldung, Lehrfächerverteilung (neue Fächerbezeichnungen), Nachmittagsbetreuung, Stundenraster, MDL-Verwaltung, Schulkalender**
- 2. Administrative Entlastung der Schulleitung; IT Verminderungsstunden**
- 3. Schulbibliothek neu**
- 4. neue Mittelschule**
- 5. Werkunterricht an einklassigen Volksschulen**
- 6. Dienstenteilung Jahresnorm**
- 7. Dienstantritt bzw. Nichtantritt des Dienstes**
- 8. Einsatz von Lehrkräften für einzelne Gegenstände**
- 9. Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 45 LDG 1984**
- 10. Pensionskassenvorsorge**

Geschäftszahl IVa-72/116

Innsbruck, 2. September 2009

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Abteilung Bildung bittet Sie, dieses Rundschreiben zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 zu beachten und allen Lehrer/innen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Im Hinblick auf die Stellenplansituation und die budgetäre Lage des Landes ist ein sparsamer und effizienter Umgang mit den Ressourcen unabdingbar. Es wurde versucht, die Schulorganisation im bestehenden Ausmaß zu erhalten. Vor allem bei den Ressourcen für Verwaltungstätigkeiten (IT-Verminderungsstunden, Schulleiterentlastung) werden moderate Anpassungen vorgenommen.

1. Schuldatenbank, Eröffnungsmeldung, Stichtagsmeldung, Lehrfächerverteilung (neue Fächerbezeichnungen), Nachmittagsbetreuung, MDL-Verwaltung, Schulkalender:

1.1 Allgemeines:

Die Meldungen erfolgen via Schuldatenbank. Das **Benutzerhandbuch** für die Bedienung der Schuldatenbank befindet sich in der Maske „Anleitung“.

Der Zugang zur Schuldatenbank ist ab 07.09.2009 über das **Tirol Portal** (Anmeldung mit User und Passwort Ihres E-Mail-Accounts) möglich.

1.2 Termine:

1.2.1 Eröffnungsmeldung:

Folgende Masken sind in der Schuldatenbank zu bedienen (nur bei weißen Feldern ist eine Eingabe möglich, farblich unterlegte Felder werden nach Eingabe der Lehrfächerverteilung direkt übernommen).

NEU: Für alle Schularten ist in der Maske „Schule“ die Erfassung der Stunden für vom Schulerhalter zur Verfügung gestelltes Verwaltungspersonal vorgesehen. Bei temporär zur Verfügung gestelltem Personal sind die Wochenstunden durch Umrechnung (36 Einzelstunden ergeben eine Wochenstunde) zu ermitteln.

- **Volksschulen:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „Wochenstunden“, „Stundentafel“, „Std.raster“, „BET“ (wenn eine schulische Nachmittagsbetreuung stattfindet), „Schulkalender“
- **Sonderschulen:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „Wochenstunden“, „Std.raster“, „BET“ (wenn eine schulische Nachmittagsbetreuung stattfindet), (+ Maske „Bezirke“ für Landessonderschulen), „Schulkalender“.
- **Hauptschulen:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „Leistungsgruppen“, „Wochenstunden“, „Std.raster“, „BET“ (wenn eine schulische Nachmittagsbetreuung stattfindet), „Schulkalender“.
- **Polytechnische Schulen:** „Schule“, „Klassen/Schüler“, „Leistungsgruppen“, „Wochenstunden“, „Std.raster“, „Schulkalender“.

T

Zeitfenster: **07.09.2009 bis 21.09.2009.** Es ist notwendig, die Daten unbedingt in diesem Zeitraum zu erfassen, da nach dem 21.09.2009 keine Eingabe mehr möglich ist. Es sind nur Schüler/innen aufzunehmen, die am **17.09.2009** die Schule tatsächlich besuchen. Nicht zu berücksichtigen sind daher vor allem Schüler/innen, die zum besagten Zeitpunkt lediglich zum Schulbesuch erwartet werden, oder Schüler/innen, die zwar in der Schule angemeldet, mittlerweile aber verzogen oder an eine andere Schule gewechselt sind. Sollten sich an Ihrer Schule Schüler/innen befinden, haben diese bei der Bekanntgabe der Schülerzahl außer Betracht zu bleiben.

Änderungen der Schülerzahlen während des ersten Semesters sind - falls die für die Klassenbildung maßgeblichen Zahlen **über- oder unterschritten** werden – umgehend via E-Mail zu melden. Vor Klassen- und Gruppenteilungen auf Grund von Änderungen der Schülerzahlen ist jedenfalls die Zustimmung des Amtes der Landesregierung einzuholen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Falschmeldungen sowohl straf- als auch disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Dies gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der für Gruppenteilungen und für die Einrichtung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen maßgeblichen Schülerzahlen. Mit entsprechenden Kontrollen wird zu rechnen sein.

In der Datenbank sind bereits jene Daten enthalten, die auf den Zahlen der Stellenplanprognose für das Schuljahr 2009/2010 bzw. den inzwischen gemeldeten Änderungen beruhen. Für die Erstattung der Eröffnungsmeldung und der Stichtagsmeldung müssen diese Daten - soweit dies erforderlich ist - durch Überschreiben korrigiert werden. Eine Neuerfassung ist nicht notwendig.

1.2.2 Stichtagsmeldung (auch zu erledigen, wenn **keine** Änderung):

T Hiefür ist die Schuldatenbank im Zeitraum **01.10.2009 bis 05.10.2009** zu bedienen. Allfällige Änderungen sind in den jeweiligen Masken einzugeben.

Nach erfolgter Eingabe ist der Button „**Stichtagsmeldung mit Änderung speichern**“ zu betätigen, ansonsten „**Stichtagsmeldung ohne Änderung speichern**“.

1.2.3 Lehrfächerverteilung:

T Die in der Maske „LFV“ (und für Volks- und Sonderschulen auch in der Maske „Teilung“) zu erfassenden Daten müssen **bis spätestens 24.09.2009** eingegeben werden.

Achtung: Die LFV darf erst **nach** abgeschlossener Erfassung der Klassen erstellt werden. Sollten nach Erstellung der LFV Klassen hinzugefügt werden müssen, setzen Sie sich bitte unbedingt mit der Abteilung Bildung in Verbindung. Das Löschen einer Klasse ist nur möglich, wenn vorher in der Maske „LFV“ alle Eintragungen für diese Klasse bzw. Gruppe gelöscht wurden.

Zur Beachtung: Die Lehrfächerverteilung bietet die Grundlage für die Besoldung. Es ist daher besonders sorgfältig darauf zu achten, dass alle Eintragungen den **tatsächlichen** Gegebenheiten an der Schule entsprechen.

Neue Fächerbezeichnungen:	Für Schulbibliothek NEU:	BIB-DLS statt BIB
	Für Schulleiterentlastung:	ENTL
	Für AHS Lehrer/innenstunden an NMS:	AHS

Vorgangsweise in Fällen, in denen Lehrer/rinnen an mehreren Schulen (Stammschule + eine oder mehrere Nebenschulen) verwendet werden: Die Stunden der betreffenden Lehrer/innen müssen wie bisher von den Leiter/innen jener Schulen eingegeben werden, an denen der Unterricht stattfindet. **Zusätzlich** müssen die Leiter/innen der Stammschulen die Stunden, die an Nebenschulen anfallen (Unterrichts- und/oder Verminderungsstunden), in einer Summe erfassen. Die Fächerbezeichnungen für die zusammengefassten Stunden lauten „NSU“ für Unterrichtsstunden an Nebenschulen und „NSV“ für Verminderungsstunden an Nebenschulen.

Allfällige **Änderungen der Lehrfächerverteilung während des Unterrichtsjahres** sind in der Datenbank unverzüglich zu erfassen (nur möglich, wenn die Vorversion den Status „**genehmigt**“ aufweist).

1.2.4 Schulische Nachmittagsbetreuung:

T Die Leiter/innen von Schulen mit schulischer Nachmittagsbetreuung werden gebeten, die in der Maske „BET“ erforderlichen Daten **innerhalb von drei Tagen** nach deren Beginn einzutragen und in die Lehrfä-

cherverteilung aufzunehmen. Sollte die schulische Nachmittagsbetreuung nicht innerhalb der ersten zwei Schulwochen beginnen, ist eine Änderung der Lehrfächerverteilung notwendig.

Achtung: In der Lehrfächerverteilung sind für individuelle Lernzeiten (ILZ) und die Freizeitbetreuung (FZB) nur die bereits „**umgewerteten**“ Stunden einzugeben! Für die Freizeitbetreuung an **Sonderschulen** sind eigene Fächerbezeichnungen mit FZB_aso für Gruppen mit nur ASO-Kindern, FZB_aso+s für „gemischte Gruppen“ aus ASO- und S-Kindern und FZB_s für Gruppen mit nur S-Kindern zu verwenden.

Die Eingabe der Verminderungsstunden für Schulleiter/innen (0,5 je Gruppe an VS, 0,75 je Gruppe an HS, PTS, SoS) erfolgt unter Verwendung des Fächerkürzels „SL_GTS“. Für die Tätigkeit des Leiters/der Leiterin des Betreuungsteiles gebühren 0,5 Std. je Gruppe, die mit dem Fächerkürzel „BET_FZB“ in der Lehrfächerverteilung zu erfassen sind. Die Anzahl der Gruppen, die berücksichtigt werden können, ist in der Maske „BET“ unter „Gruppen laut LDG“ ausgewiesen (zur Berechnung der Zahl der Gruppen siehe Erlass Nr. 32, Punkt 5.2).

1.4 MDL-Verwaltung:

In diesem Menüpunkt sind der Schulkalender, Abwesenheiten, sämtliche Einzelmehrdienstleistungen und Vergütungen einzutragen. Allfällige Änderungen im **Schulkalender**, bzw. die Erfassung der Abwesenheiten, sollen ehestmöglich erfolgen.

Achtung: Sonderferien sind als „Ferientage“ und schulautonome Tage als „autonom schulfrei erklärte Tage“, bzw. die Einbringungstage der Sonderferien als „Schultage“ zu erfassen. Die von der Landesregierung für alle Pflichtschulen festgelegten schulfreien Tage (14.05.2010, 04.06.2010) müssen nicht von den Schulleitungen eingegeben werden.

Sie werden gebeten, Ihre Schulkalendereintragungen dahingehend zu **überprüfen** und gegebenenfalls zu **überarbeiten**.

1.5. Anhörung des Schulerhalters:

Da nach den §§ 18, 34, 50, 63 und 99b des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 eine Anhörung des Schulerhalters vorgesehen ist, wird gebeten, in diesen Fällen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hiefür verbleibt an der Schule.

2. Administrative Entlastung der Schulleitungen, IT Verminderungsstunden:

Der Erlass Nr. 32 wurde geändert; in der **Anlage** „Erlass 32 – Punkt 2.1.3.2.“ sind die Details zu den Anpassungen bei den IT-Verminderungsstunden und bei den Entlastungsstunden für die Schulleitungen ersichtlich.

Achtung: Bitte um besondere Beachtung, dass Schulen, die sich an der Evaluierung nicht beteiligt haben, im Schuljahr 2009/2010 **keine** Entlastungsstunden beanspruchen können!

3. Schulbibliothek neu:

Nach Bewertung der Schulaufsicht handelt es sich bei den „Bibliotheksstunden“ nicht um Verwaltungsstunden, sondern um Unterrichtsstunden, die als solche mit der Fächerbezeichnung BIB-DLS in die Schuldatenbank eingegeben werden können. Details siehe **Anlage** „Erlass 91“. Bitte um Beachtung, dass für Hauptschulen die gebührenden Stunden angepasst wurden. Falls sich das Stundenausmaß an Ihrer Schule durch die Neuregelung verändert, hat in der Maske Wochenstunden eine entsprechende Korrektur zu erfolgen.

4. Neue Mittelschule (NMS):

Die in Klassen der neuen Mittelschule anfallenden Stunden von AHS-Lehrer/innen sind in der Lehrfächerverteilung mit Klassenbezeichnung und Fach „AHS“ zu erfassen.

Der zweckgebundene Förderunterricht wird in Klassen der neuen Mittelschule mit 3% berechnet und im Kontingent zur Verfügung gestellt.

5. Werkunterricht an einklassigen Volksschulen:

Der Erlass Nr. 55 wird ab dem Schuljahr 2009/2010 insofern geändert, als an einklassigen Volksschulen mit mindestens vier Schulstufen eine Werkteilung bei einer Schülerzahl von mindestens 18 möglich ist.

6. Jahresnorm, Diensteinteilung:

Die für das Schuljahr 2009/10 geltende Jahresnorm ist dem Erlass Nr. 32 zu entnehmen.

Bei freigestellten Schulleiter/innen wird erwartet, dass keine dauernden Mehrdienstleistungen erbracht werden (vgl. dazu den Erlass Nr. 44).

Die Erfüllung der Supplieverpflichtung freigestellter Leiter/innen durch dauernde Unterrichtserteilung ist höchstens im Ausmaß von **zwei** Wochenstunden zulässig.

Die im Erlass Nr. 32 für die einzelnen Lehrkräfte geltende Jahresnorm darf nur in folgenden Fällen überschritten werden: Heranziehung von Lehrkräften zur

- Erbringung dauernder Mehrdienstleistungen
- Erbringung von über die Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm hinaus zu leistenden Supplierstunden
- Erbringung von über die Unterrichtsverpflichtung hinaus zu leistenden Unterrichtsstunden, die nicht jahresdurchgängig gehalten werden
- Teilnahme an Schulveranstaltungen in Vertretung eines verhinderten Lehrers/einer verhinderten Lehrerin.

Im Übrigen dürfen Lehrkräfte nur im Ausmaß ihrer Jahresnorm eingesetzt werden. Insbesondere ist es den Schulleitern/Schulleiterinnen untersagt, den Lehrkräften in der in Bezug auf den Aufgabenbereich C zu erstellenden schriftlichen Aufgabenverteilung ein höheres Stundenausmaß als das im Erlass Nr. 32 jeweils festgesetzte zuzuweisen.

7. Meldung des Dienstantrittes von der Schule neu zugewiesenen Vertragslehrer/innen und kirchlich bestellten Religionslehrer/innen bzw. des Nichtantrittes des Dienstes von der Schule zugewiesenen Lehrer/innen des Entlohnungsschemas II L und kirchlich bestellten Religionslehrer/innen:

T

Es wird gebeten, der Bezirksverwaltungsbehörde **bis spätestens 17.09.2009** mit dem in der Schulrundschreibendatenbank (<http://schule.tirol.gv.at/rundschreiben/>) befindlichen Formblatt „Dienstantrittsmeldung“ bekannt zu geben,

- welche der **neu** zugewiesenen Vertragslehrer/innen und kirchlich bestellten Religionslehrer/innen den Dienst **angetreten** bzw.
- welche der zugewiesenen Vertragslehrer/rinnen des Entlohnungsschemas II L und kirchlich bestellten Religionslehrer/innen den Dienst **nicht angetreten** haben.

T

Wenn der Unterricht an Ihrer Schule bereits am 07.09.2009 beginnt, muss diese **Meldung bis spätestens 10.09.2009** erstattet werden. Entsprechend ist bei einem Schulbeginn im Laufe dieser Woche zu verfahren.

8. Einsatz von Lehrer/innen für einzelne Gegenstände:

Lehrkräften für einzelne Gegenstände (ReligionslehrerInnen, Werkerziehungslehrerinnen, SprachlehrerInnen, LehrerInnen für Leibesübungen, LehrerInnen für den Musikerziehungsunterricht, LehrerInnen für den Muttersprachlichen Unterricht) dürfen in der Lehrfächerverteilung **ausschließlich die ihrem Gegenstand entsprechenden Stunden, nicht aber „literarische“ Stunden** (z. B. Unterricht in Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde oder Biologie und Umweltkunde, usw.) **zugewiesen werden**. Diese Lehrkräfte dürfen auch nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, für die Verminderungsstunden gebühren (z. B. Betreuung von IT-Arbeitsplätzen).

Ein Einsatz von Lehrkräften für einzelne Gegenstände, die über ein zusätzliches Lehramt in einem literarischen Unterrichtsgegenstand verfügen, ist (beschränkt auf diesen Gegenstand) mit **vorheriger Zustimmung der Abteilung Bildung** möglich, sofern ein entsprechend ausgebildeter literarischer Lehrer nicht zur Verfügung steht.

Eine Heranziehung von Lehrkräften für einzelne Gegenstände zu **Supplierungen von literarischen Gegenständen** ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig und im Hinblick auf die Erfüllung der im Rahmen der Jahresnorm zu erbringenden 20 Supplierstunden auch geboten.

9. Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 45 LDG 1984:

Im Tiroler Pflichtschuldienst sind zahlreiche Lehrer/innen beschäftigt, die eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 45 LDG 1984 in Anspruch nehmen. Jeweils zu Beginn eines Schuljahrs langt eine stets größer werdende Zahl an Ansuchen, mit denen solche Lehrer/innen eine Änderung der ihnen gewährten Teilzeitbeschäftigung beantragen. In vielen Fällen erfolgt die Antragstellung nicht aus Gründen, die dem persönlichen Bereich der Antragsteller zuzuordnen sind, sondern, um den Schulleiter/innen die Lösung organisatorischer Probleme zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Teilzeitmodell des § 45 LDG 1984 wurde vom Gesetzgeber geschaffen, um Lehrer/innen aus in ihrer Sphäre gelegenen Gründen (z. B. Absolvierung einer Zusatzausbildung, Betreuung von schulpflichtigen Kindern, gesundheitliche Probleme) eine Dienstleistung in einem geringeren Ausmaß als der vollen Jahresnorm zu ermöglichen. Demgemäß verfolgt auch die Bestimmung des § 48 Abs. 2 LDG 1984, wonach die Dienstbehörde auf Antrag der Lehrkraft eine Änderung des Ausmaßes der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 45 LDG 1984 oder deren vorzeitige Beendigung verfügen kann, den Zweck, Maßnahmen zu Gunsten der betreffenden Lehrkraft treffen zu können. Eine Änderung der durch Teilzeitbescheide geschaffenen Sachlage ist demgemäß nur zulässig, wenn im **persönlichen Bereich der Betroffenen** Umstände eingetreten sind, die ein Beharren auf der getroffenen Entscheidung als Härte erscheinen lassen.

10. Pensionskassenvorsorge durch die Bundespensionskasse AG:

Die Landesregierung hat durch Erlassung der Verordnung LGBl. Nr. 66/2009, mit der der Kollektivvertrag des Bundes über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete sowie dessen Anpassungsbestimmungen für Landeslehrer/innen und Landesvertragslehrer/innen, für anwendbar erklärt werden, die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Pensionskassenvorsorge der Bundespensionskasse AG auch durch Landesvertragslehrer/Innen und ab dem 01.01.1955 geborene Landeslehrer/innen genutzt werden kann. Über die Pensionskassenzusage wird gesondert informiert.

Die Abteilung Bildung bittet Sie, die Anlagen zu diesem Schreiben allen Lehrer/innen Ihrer Schule (nur Stammschule) ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Romed Budin